



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4786
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

6. November 2023

Mein Aktenzeichen
3110/1-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Stefan Jakobs
stefan.jakobs@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4812
06131 16-4899

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 2. November 2023

**TOP 10: Geplante Änderungen im Richtergesetz
Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach § 76
Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/4663 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vorgelegt.

1/9

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist insbesondere die ausdrückliche Regelung des Erfordernisses der Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Nach § 9 Nummer 2 des Deutschen Richtergesetzes darf in das hauptamtliche Richteramt nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Diese zwingende Regelung wird durch den neuen § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes nunmehr auch auf sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgedehnt. Dass auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Pflicht zur Verfassungstreue unterliegen entspricht an sich bereits ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Niemand darf zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter berufen werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass die betreffende Person jederzeit für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Durch die Änderung des Deutschen Richtergesetzes soll nunmehr ein zwingender Berufungsausschlussgrund bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen und die Pflicht zur Verfassungstreue besser sichtbar und deren besondere Bedeutung ausdrücklich hervorgehoben werden.

Die Berufungshindernisse des bisherigen § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes sollen – mit einer kleinen Aktualisierung in der Nummer 2 – als neuer Absatz 2 beibehalten werden.

Die bisher als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltete Möglichkeit der für die Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters zuständigen Stelle, von der oder dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung zu verlangen, soll künftig als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet werden und das Ermessen insoweit einschränken. Zudem soll sich die Negativerklärung auch auf den neuen Absatz 1 des § 44a des Deutschen Richtergesetzes erstrecken.

Die Regelung zur Abberufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in § 44b des Deutschen Richtergesetzes soll dahingehend geändert werden, dass eine solche auch dann erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen des

neuen § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes erst nach der Berufung eintreten.

Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass der Zeitpunkt, an dem die betroffene Person Zweifel an ihrer Verfassungstreue aufkommen lässt, für die Frage der Abberufung gleichgültig ist.

Die Begründung zum Gesetzentwurf ist gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs auch auf Anregung von Rheinland-Pfalz in wesentlichen Teilen geändert worden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll mit dem neuen § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes die Folge verbunden sein, dass im Falle der Berufung einer Schöffin bzw. eines Schöffen trotz Vorliegen des Ausschlussgrundes das Schöffengericht oder die Strafkammer im konkreten Einzelverfahren fehlerhaft besetzt ist. Dies soll im Revisionsverfahren die Möglichkeit der Erhebung einer auf die Verletzung von § 338 Nummer 1 der Strafprozessordnung gestützten Verfahrensrüge eröffnen und damit einen sogenannten „absoluten Revisionsgrund“ begründen.

Hierunter wird ein Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze verstanden, der so schwerwiegend ist, dass das Urteil als auf der Rechtsverletzung beruhend angesehen wird.

Weiter führt die Begründung des Gesetzentwurfs in diesem Zusammenhang aus, dass für nach der Berufung der Schöffin bzw. des Schöffen eingetretene Umstände das Abberufungsverfahren nach § 44b des Deutschen Richtergesetzes hinreichend sei.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 29. September 2023 zu dem Gesetzentwurf unter anderem festgestellt, dass es in der Praxis zu großen Unwägbarkeiten in Strafverfahren führen könnte, wenn die Berufung einer Schöffin bzw. eines Schöffen trotz Vorliegen des Ausschlussgrundes des neuen § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes zur fehlerhaften Besetzung des Strafgerichts mit der Folge eines absoluten Revisionsgrundes nach



§ 338 Nummer 1 der Strafprozessordnung führen würde. Er hatte daher darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine klarstellende Regelung vorzusehen, dass die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Abberufung, zum vorläufigen Verbot der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes und zur Ablehnung wegen Befangenheit abschließend sind.

Zur Begründung verwies der Bundesrat unter anderem darauf, dass die angeführte Annahme der Gesetzesbegründung in der Praxis regelmäßig zu Besetzungsrügen führen und das Revisionsverfahren mit der Prüfung der Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter belasten dürfte. Hierfür bestehe keine Notwendigkeit. § 44 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes schreibe für die Abberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter gegen ihren Willen eine gerichtliche Entscheidung vor. Für den Fall der fehlerhaften Berufung in das Amt des ehrenamtlichen Richters sehe § 44b des Deutschen Richtergesetzes ein Abberufungsverfahren vor.

Neben diesem Abberufungsverfahren lägen mit den bereits bestehenden Möglichkeiten eines gerichtlich anzuordnenden vorläufigen Verbots der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes und einer Ablehnung wegen Befangenheit hinreichende Regelungen vor, die jederzeit eine ordnungsgemäße Besetzung des Spruchkörpers mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sichern würden.

Daneben hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme angeregt, die aus Gründen der Rechtssicherheit angenommene Beschränkung möglicher Revisionsgründe für den Fall, dass aufgrund nach der Berufung eingetretener Umstände ein Abberufungsverfahren nach § 44b des Deutschen Richtergesetzes durchzuführen ist bzw. ein Antrag auf Abberufung gestellt werden kann, ausdrücklich im Gesetz zu regeln.

Ferner bat der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob etwa durch ergänzende Fristen- und Präklusionsregelungen verhindert

werden kann, dass verzögerte Besetzungseinwände wegen Verstoßes gegen § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes zu längeren Unterbrechungen oder sogar zur Aussetzung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung führen.

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf ihrer Gegenäußerung ausgeführt, dass sie die vorgenannten Vorschläge des Bundesrates geprüft habe, jedoch keinen Anpassungsbedarf im Gesetzentwurf sehe. Der neue § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes mit der Normierung eines zwingenden Berufungsausschlusses sei das Kernstück des Gesetzentwurfs.

Mit der Ausgestaltung als sogenannte „Muss-Vorschrift“ gehe mit einer fehlerhaften Berufung ein absoluter Revisionsgrund im Bereich des Strafprozesses einher. Der in dem Vorschlag des Bundesrates vorgesehene explizite Ausschluss eines Revisionsgrundes würde ein falsches Signal setzen und die „Muss-Formulierung“ aushebeln.

Den Vorschlag des Bundesrates, die Beschränkung möglicher Revisionsgründe ausdrücklich im Gesetz zu regeln, sah die Bundesregierung aus systematischen und Wortlautargumenten als überflüssig an. Die neue Vorschrift des § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes stelle ausdrücklich auf den Bestellungsakt ab, sodass auch nur insoweit eine fehlerhafte Besetzung des Gerichts in Betracht komme.

Aus dem Wortlaut von § 44b Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes folge, dass bei Umständen, die sich erst während der Schöffperiode herausstellen, ein Abberufungsverfahren durchzuführen sei.

Auch zu der durch den Bundesrat angeregten Prüfung von ergänzende Fristen- und Präklusionsregelungen verhielt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme ablehnend.

Ausgehend von der Intention des Gesetzentwurfs ist abschließend klarzustellen, dass nur die Berufung einer Schöffin oder eines Schöffen, die oder der

keine Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, durch die Begründung eines absoluten Revisionsgrundes unmittelbare Auswirkungen auf das Strafverfahren hat.

Stellen sich hingegen erst während der laufenden Schöffenperiode derartige Umstände in der Person einer Schöffin oder eines Schöffen heraus, führt dies nicht zur Revisibilität eines Urteils, an dem die betreffende Person mitgewirkt hat.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Hinblick auf die dargestellte Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen erfährt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält zudem eine Änderung des § 31 des Deutschen Richtergesetzes, wonach eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt sowie in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzt werden kann, wenn Tatsachen außerhalb der richterlichen Tätigkeit dies zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Im Falle eines schuldhaften Fehlverhaltens kann insoweit auch ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Es existiert bislang keine ausdrückliche Regelung, in welchem Verhältnis ein Verfahren nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes und ein Disziplinarverfahren stehen. Eine ausdrückliche Regelung, dass die beiden Verfahren nebeneinander durchgeführt werden können, soll mit dem Gesetzentwurf erlassen werden und insoweit Klarheit schaffen.

In seiner Sitzung vom 29. September 2023 hat der Bundesrat nach Empfehlung des Rechtsausschusses im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung gebeten, ob § 35 des Deutschen Richtergesetzes um die Möglichkeit des vorläufigen – teilweisen – Einbehalts der Dienstbezüge ergänzt werden sollte. Dies betreffend führte der Bundesrat aus, nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes könne das Gericht in einem der dort genannten Verfahren – also



auch in Verfahren auf Ruhestandsversetzungen im Interesse der Rechtspflege nach § 30 Absatz 1 Nummer 3, § 31 Nummer 3 des Deutschen Richtergesetzes – auf Antrag der zuständigen Behörde der Richterin oder dem Richter die Führung ihrer oder seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen. Ein Antrag auf vorläufigen – teilweisen – Einbehalt der Dienstbezüge sei bisher nicht vorgesehen.

Insbesondere in Fällen, in denen eine Richterin oder ein Richter nicht mehr als glaubwürdiger Repräsentant der rechtsprechenden Gewalt erscheine, solle nicht nur die Führung der Amtsgeschäfte vorläufig untersagt werden können, sondern ebenfalls die Möglichkeit bestehen, die monatlichen Dienstbezüge vorläufig – teilweise – einzubehalten. Denn in diesen Fällen sei es für den Dienstherrn nicht hinnehmbar, gleichwohl weiter die vollen Dienstbezüge entrichten zu müssen. Aktuell könnten lediglich bei einer vorläufigen Dienstenthebung, die entweder nach den entsprechenden landesrechtlichen Disziplinarvorschriften oder nach der bundesrechtlichen Disziplinarvorschrift des § 38 Absatz 2 des Bundesdisziplinalgesetzes ergangen ist, bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge einbehalten werden. Erforderlich dafür sei, dass im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Richterverhältnis erkannt werde.

Diese Maßnahme sei als Folge der Suspendierung ein Mittel des finanziellen Interessenausgleichs zwischen dem Dienstherrn einerseits und der Richterin bzw. dem Richter andererseits. Auch in Verfahren auf Ruhestandsversetzungen im Interesse der Rechtspflege, durch die eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abgewendet werden solle, sei es sachgemäß, vorläufig einen Teil der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten.

In dem Entwurf einer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates führt die Bundesregierung an, die vom Bundesrat erbetene Prüfung, ob eine Regelung für eine Besoldungskürzung bei Berufsrichterinnen und Berufsrich-

tern im Verfahren zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zur Abwendung einer schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege eingefügt werden könne, werde bereits durchgeführt.

Dies solle aber wegen der Komplexität der damit verbundenen Rechtsfragen nicht in dieses Verfahren einfließen.

Zuletzt hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29. September 2023 nach Empfehlung des Rechtsausschusses auch angeregt, die zu ändernde Vorschrift des § 44a des Deutschen Richtergesetzes auch in der Vorschrift zur Einspruchserhebung gegen die Vorschlagsliste für Schöffen – also in § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes – zu verankern und damit die Möglichkeit, gegen die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen Einspruch zu erheben, auf die Fälle zu erstrecken, in denen Personen in die Liste aufgenommen wurden, die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht in das Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters berufen werden dürfen oder sollen. Gegebenenfalls könne so von vornherein die Wahl von Personen verhindert werden, die für das Schöffenamtsamt ungeeignet sind. Im Übrigen werde durch die Ergänzung das Verhältnis zwischen dem für alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geltenden § 44a des Deutschen Richtergesetzes und den speziellen Regeln betreffend das Berufungsverfahren für Schöffinnen und Schöffen im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit eindeutig geregelt.

In dem Entwurf einer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates kündigte die Bundesregierung an, die Möglichkeit der Einführung eines Einspruchsrechts gegen die Schöffinnenliste auch im Hinblick auf die Voraussetzungen des neuen Ausschlussstatbestandes zu prüfen.



Es bleibt auch insoweit abzuwarten, ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Hinblick auf die dargestellte Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren angepasst wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin